

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DEN EINKAUF UND DIE BESTELLUNG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN
(C/O LAUSCHER GMBH ALS AUFTRAGGEBER)**

1. AUFTRAGSERTEILUNG DURCH DIE AGENTUR

Unsere Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

2. AUFTRAGSUMFANG

Die im Auftrag bestellte Menge ist verbindlich. Mehr-Mengen werden auch dann nicht vergütet, wenn sie produktionstechnisch bedingt sind.

3. LIEFERZEIT, ERFÜLLUNGsort, LAGERUNG

3.1. Die gesetzten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich (Fixgeschäft gem. §§ 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB, 376 HGB).

3.2. Von einer etwaigen Überschreitung der Liefertermine und -fristen ist der Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Pflicht gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Gründe nicht zu vertreten hat.

3.3. Leistungsort ist die Lieferanschrift. Die Lieferung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen.

4. ABNAHME, MÄNGELRÜGEN

4.1. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.2. Hat der Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber eine bewegliche Sache herzustellen, finden die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme Anwendung und ist insbesondere die Vergütung erst nach Abnahme fällig.

4.3. Die Vorschriften des § 377 Ziff. 1–3 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) werden abbedungen, soweit nicht ein offen erkennbarer Mangel vorliegt.

5. SACH- UND RECHTSMÄNGEL

5.1. Der Auftrag kann nur durch Lieferungen und Leistungen in bester Qualität erfüllt werden. Mangelhaft sind insbesondere unsachgemäße oder unsauber ausgeführte Lieferungen und Leistungen, sowie solche Leistungen und Lieferungen, bei denen die gestellten Aufgaben und/oder die gewünschte Gestaltung außer Acht gelassen und/oder von Weisungen abgewichen worden ist und/oder die nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen und/oder von überlassenen Originalen abweichen.

5.2. Der Auftragnehmer versichert, dass alle Leistungen und Lieferungen Originale und frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Leistung weder gegen das Wettbewerbsrecht noch gegen 9.2. Rechte Dritter (Markenrechte, Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht usw.) oder andere Rechte verstößt.

6. PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG

6.1. Der vereinbarte Preis ist verbindlich und beinhaltet alle Nebenkosten (z.B. Fracht, Verpackung, Porto, Zoll, Steuern, Abgaben, etc.). Bei Änderungs- und Ergänzungswünschen ist für den Mehraufwand des Auftragnehmers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung eine besondere Vergütung zu zahlen.

6.2. Für alle Rechnungen an den Auftraggeber besteht, soweit nicht anders vereinbart, ein Zahlungsziel von 30 Tagen.

7. NUTZUNGS-, LEISTUNGS-, SCHUTZRECHTE

7.1. Sämtliche übertragbaren Rechte des Auftragnehmers an seiner vertraglichen Leistung sachlich und rechtlich uneingeschränkt sowie weltweit zur ausschließlichen Verwendung und Nutzung für alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere auch zur Online-Nutzung im Internet, gehen mit Ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über. Dieser ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände und Leistungen ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu übersetzen, zu synchronisieren und sie unverändert oder verändert zu nutzen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und vorzuführen sowie seine Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

7.2. Bedient sich der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer, so ist er verpflichtet, deren sämtliche übertragbaren Rechte an der Leistung bis zu deren Übergabe zu erwerben und an den Auftraggeber zu übertragen.

7.3. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die vertragliche Leistung frei von Rechten Dritter ist, die den Rechtsübergang und/oder die Verwertung der Leistung beeinträchtigen können. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Verletzung irgendwelcher Urheberrechte, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstiger Rechte erhoben werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Verteidigung der erworbenen Rechte nach Kräften unterstützen, insbesondere Auskünfte erteilen und erforderliche Unterlagen bereitstellen, sowie alles weitere veranlassen, was erforderlich ist, damit der Auftraggeber die in dieser Ziffer 7 genannten Rechte erlangt.

7.4. Der vereinbarte Preis beinhaltet die Vergütung für die Übertragung aller Verwertungs- und Nutzungsrechte an der vertraglichen Leistung.

8. UNTERLAGEN DES AUFTRAGGEBERS

8.1. Alle zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen, wie Reinzeichnungen, Reproduktionen, Stanzen, Bildvorlagen, Entwürfe, Muster oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die überlassenen Arbeitsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und nach Fertigstellung des Auftrages sowie auf erstes Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Arbeitsunterlagen über einen Zeitraum von zwei Jahren zu archivieren. Dem Auftragnehmer steht an den Arbeitsunterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

8.2. Alle Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse dürfen nur zur Abwicklung des erteilten Auftrags verwendet werden.

9. GEHEIMHALTUNG, BEMUSTERUNG

9.1. Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse sowie alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrags streng vertraulich zu behandeln. Er wird diese Geheimhaltungsverpflichtung an seine Angestellten und Mitarbeiter sowie an sonstige Dritte weitergeben, derer er sich zur Durchführung des Auftrages bedient. Im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe in Höhe von 25% der bisher gezahlten Honorare, mindestens aber € 25.000,00. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.2. Imprimaturen und Bemusterungen sind untersagt. Der Auftragnehmer darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers Exemplare der vertraglichen Leistung zu Werbezwecken verwenden oder auf die bestehende Geschäftsverbindung Bezug nehmen.

10. KÜNDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISES

Sofern der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Zahlung des Herstellungspreises gepfändet wird und der Auftragnehmer die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht herbeiführt.

11. VERJÄHRUNG, AUFRECHNUNG, ABTRETUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

11.1. Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber unterliegen einer Verjährung von 12 Monaten.

11.2. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.3. Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, dürfen nicht abgetreten werden.

11.4. Zurückbehaltungsrechte, insbesondere hinsichtlich eines Herausgabeanspruchs des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung und Durchführung des Vertrages sowie die Auswertung der Leistung durch den Auftraggeber verzichtet der Auftragnehmer auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

12. AUFTRÄGE IN VERTRETUNG

12.1. Erteilt der Auftraggeber den Auftrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung, so haftet der Auftraggeber weder für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Dritten noch für dessen Bonität, die er nicht geprüft hat.

12.2. Erteilt der Auftraggeber den Auftrag im eigenen Namen aber im Auftrag eines Dritten, ist die Vergütung erst fällig und durch den Auftraggeber zu bezahlen, wenn der Auftraggeber seinerseits durch den Dritten mit entsprechenden Geldmitteln zum Zwecke der Befriedigung der Forderungen ausgestattet wurde. Der Auftraggeber ist nicht zur Zahlung seinerseits geschuldeter Beträge verpflichtet, wenn und solange diese nicht vom Dritten an den Auftraggeber bezahlt wurden. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Zahlung an den Auftraggeber nicht erfolgt ist (einschließlich der Insolvenz des Dritten).

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen bezüglich dieser AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten ausschließlich für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

13.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht.

13.3. Sofern nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch Telefax erfüllt.

Stand: Juli 2013